

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 8

137

31. August 2004

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes</i>	<i>137</i>	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	<i>139</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Personalentwicklungsgesetzes</i>	<i>137</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinden Weilimdorf und Feuerbach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>	<i>139</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</i>	<i>138</i>	<i>Dienstnachrichten</i>	<i>141</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Personalentwicklungsverordnung</i>	<i>138</i>		
<i>Ergebnisse der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2004</i>	<i>138</i>		

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes

vom 8. Juli 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Perikopengesetzes vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419) werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 2004

Claus Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Personalentwicklungsgesetzes

vom 8. Juli 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Personalentwicklungsgesetzes

In Artikel 3 Satz 1 des Personalentwicklungsgesetzes vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159) werden nach der Angabe „31. Dezember 2004“ die Worte „, mit Pfarrern nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat bis spätestens 31. Dezember 2005“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 2004

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom 8. Juli 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

In § 8 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (Abl. 34 S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1999 (Abl. 59 S. 2), erhält die Aufzählung nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Dekanin oder Dekan,
Schuldekanin oder Schuldekan,
Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll, Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts, Leiterin oder Leiter des Pastoralkollegs, Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars, Rundfunkpfarrerin oder Rundfunkpfarrer, Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer, Leiterin oder Leiter des Amtes für Information, Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums, Referatsleiterin oder Referatsleiter eines theologischen Referats im Oberkirchenrat mit Stellvertretung der Dezernentin oder des Dezernenten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2004

Dr. Gerhard Maier

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Personalentwicklungsverordnung

vom 9. Juli 2004 AZ 20.70 Nr. 58

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 44 a des Württembergischen Pfarrergesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), und aufgrund von § 57 a Kirchenbeamtenengesetz vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und 160), verordnet:

Artikel 1 Änderung der Personalentwicklungsverordnung

An § 1 Abs. 1 Personalentwicklungsverordnung vom 20. Mai 2003 (Abl. 60 S. 282) wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt nicht für unständige Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pfisterer

Ergebnisse der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2004

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Juli 2004 AZ 22.81-3 Nr. 148

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2004 haben bestanden:

Edzard Albers aus Heidelberg
Britta Angrik aus Herrenberg
Pamela Barke aus Stuttgart-Bad Cannstatt
Stefanie Bofinger aus Stuttgart-Bad Cannstatt
Friederike Deuschle aus Dortmund
Matthias Ebinger aus Waiblingen
Nadja Elbe aus Ulm
Imke Frodermann aus Bielefeld
Dirk Grützmaker aus Varel
Martin Harant aus Berchtesgaden
Judith Heiter aus Waiblingen
Christina Hirt aus Reutlingen
Ulrike Jenter-Groll aus Albstadt-Ebingen
Annkatrin Jetter aus Wiesbaden
Marcus Kalkofen aus Freudenstadt
Christian Keinath aus Friedrichshafen
Markus Kettling aus Lemgo
Uta Birgit Knauss aus Böblingen
Christian Kögler aus Tuttlingen

Claudia Kook aus Tettwang
 Mathias Kraft aus Horb am Neckar
 Mirja Küenzlen aus Lübeck
 Hans-Ulrich Läßle aus Leonberg
 Ralph Lang aus Esslingen am Neckar
 Susanne Löffler-Reichel aus Ruit auf den Fildern
 Sabine Löw aus Ebingen
 Peter Miller aus Stuttgart
 Daniela Milz-Ramming aus Ochsenhausen
 Thomas Pawelzik aus Esslingen am Neckar
 Dorothee Sauer aus Sindelfingen
 Jochen Schlenker aus Münsingen
 Stephan Seiler-Thies aus Berlin
 Matthias Ströhle aus Geislingen an der Steige
 Andreas Vix aus Stuttgart
 Matthias Vosseler aus Spaichingen
 Ingo Walter aus Ludwigsburg
 Jochen Wolber aus Freudenstadt
 Barbara Wurz aus Münsingen
 Senta Zürn aus Kronstadt

Schneider, Tobias, Ludwigsburg
 Schreiber, Philip, Flein
 Schwarz, Sandra, Ludwigsburg
 Wilhelm, Holger, Weinstadt

Rupp

Pfisterer

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchen- gemeinden Weilimdorf und Feuerbach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
 vom 5. Juli 2004 AZ 7. Weilimdorf Ges.Kgde.
 Nr. 81

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
 vom 29. Juli 2004 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im
 Gottesdienst am 25. Juli 2004 nach dem Diakonen-
 und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder
 der Diakonin berufen:

Alger, Stefan, Magstadt
 Bauer, Adelheid, Ludwigsburg
 Baumgärtner, Beate, Mönshausen
 Bürkert, Simone, Ellhofen
 Duck, Elke, Plochingen
 Engler, Klaus, Schwäbisch Hall
 Frey, Katherina, Kuchen
 Gamer, Daniel, Ludwigsburg
 Hartmann, Barbara, Baiersbrunn
 Kafka, Ethel-Dorothee, Bad Wildbad
 Keller, Simone, Ludwigsburg
 Kenschner, Horst, Eutingen
 Knapp, Yvonne, Wunstorf
 Küffner, Sonja, Dürrenzimmern
 Kull, Christian, Winnenden
 Kuschke, Sonja, Ludwigsburg
 Nützler, Mechthild, Ludwigsburg
 Poganatz, Thomas, Weil der Stadt
 Sämann, Karen, Deizisau
 Scheel, Kirsten, Ludwigsburg

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat sich die
 Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf bereit
 erklärt, die Trägerschaft für die gemeinschaftliche
 Kirchenpflege der Evang. Gesamtkirchengemeinden
 Weilimdorf und Feuerbach zu übernehmen. Die Ver-
 einbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchen-
 rats vom 29. Juni 2004 genehmigt und wird gemäß
 § 8 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Ver-
 bandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf als Träger der gemeinschaftlichen Kirchenpflege Feuerbach-Weilimdorf

und der

Evang. Gesamtkirchengemeinde Feuerbach

betreffend die Bereitstellung von sächlichen Mitteln
 sowie von Personal zur Unterstützung der Kirchen-
 pflegerin oder des Kirchenpflegers der Gesamtkir-
 chengemeinde Feuerbach und der Gesamtkirchenge-
 meinde Weilimdorf.

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf
 und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Feuerbach

wollen im Bereich der Kirchenpflege zusammen arbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit streben die beiden Gesamtkirchengemeinden an, dieselbe Person zum Kirchenpfleger der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde zu wählen. Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sächlichen Mittel und Einrichtungen, welche die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger benötigt, werden ihm oder ihr von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf und die Gesamtkirchengemeinde Feuerbach schließen dazu gemäß § 8 kirchliches Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

§ 1

Träger der gemeinschaftlichen Kirchenpflege

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf ist Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Sie stellt das erforderliche Personal an¹ und sorgt für die Bereitstellung der für den Betrieb der gemeinschaftlichen Kirchenpflege notwendigen Einrichtungen und sächlichen Mittel.

§ 2

Rechte und Pflichten der Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Rechte und Pflichten der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach und der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach wird eine örtliche Geschäftsstelle der gemeinschaftlichen Kirchenpflege eingerichtet.

§ 3

Kassenaufsicht

(1) Die Kassenaufsicht i. S. der §§ 54 und 56 HHO obliegt der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, im Vertretungsfall der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf für die Kassengeschäfte der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf und der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach für die Kassengeschäfte der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach.

(2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die mit Kassenfüh-

rungsaufgaben betraut sind, wird eine Kassendienst-anweisung erstellt.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird bei der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf ein beschließender Ausschuss eingerichtet.

(2) Dem Ausschuss gehören eine oder einer der Vorsitzenden der beiden Gesamtkirchengemeinderäte² sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der beiden Gesamtkirchengemeinden kraft Amtes an. Darüber hinaus wählen die Gesamtkirchengemeinderäte Feuerbach und Weilimdorf je ein Mitglied in diesen Ausschuss.³

(3) Dem gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Er entscheidet über die Besetzung der Stellen in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege sowie über die Entlassung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er führt die Fachaufsicht über diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten nimmt die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf wahr. Die Wahl und die Entlassung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers sind davon ausgenommen.
- b) Er bereitet die Besetzung der Kirchenpflegerstelle vor und erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers für die beiden Gesamtkirchengemeinden.
- c) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.
- d) Er bewirtschaftet die Mittel, die über den Sonderhaushaltsplan bereitgestellt werden. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in beiden Gesamtkirchengemeinden hat die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu besorgen. Im Blick auf die Verwaltung und Unterhaltung von baulichen Einrichtungen, die die gemeinschaftliche Kirchenpflege nutzt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf.
- e) Er entscheidet über eine Kassendienst-anweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.

2 Welche oder welcher Vorsitzende dies im Einzelfall ist, entscheidet sich nach der Zuständigkeitsabgrenzung, die die beiden Vorsitzenden nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung zu treffen haben.

3 Es besteht die Möglichkeit, in den Ausschuss auch Personen zu wählen, die den Gesamtkirchengemeinderäten nicht angehören. Ihre Zahl darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Aus Gründen der Praktikabilität wird daher vorgeschlagen, dass die Gesamtkirchengemeinderäte bereits bei der Benennung „ihrer“ Ausschussmitglieder diese Höchstgrenze beachten.

1 Dies betrifft auch die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger in anstellungsrechtlicher Hinsicht.

§ 5

Finanzierung der Leistungen des Trägers der
gemeinschaftlichen Kirchenpflege

Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt und eine gesonderte Rechnung geführt. Die Unterhaltung und Verwaltung von Baulichkeiten erfolgt über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf. Über den Sonderhaushaltsplan wird ein Kostenersatz in Höhe des Aufwandes für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Baulichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die anfallenden Kosten für das Personal und den Sachaufwand der gemeinschaftlichen Kirchenpflege werden nach der Gemeindegliederzahl auf die beiden Gesamtkirchengemeinden umgelegt. Maßgeblich für den Verteilschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen, die den jeweils aktuellen Haushaltsplänen zugrunde liegen.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung beider Partner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

§ 7

Kündigung

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur auf Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Ist es den beiden Gesamtkirchengemeinden innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutbare Maßnahmen den veränderten Bedingungen anzupassen, bleibt diese Vereinbarung so lange wirksam, bis diese greifen. Die Gesamtkirchengemeinden sind verpflichtet, diese Maßnahmen umgehend nach Vorliegen der vorgenannten Genehmigung des Oberkirchenrats einzuleiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Ulrike Frey, beauftragt mit der Dienstaushilfe am Landeskirchlichen Museum in Ludwigsburg, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2004 beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Dr. Peter Haigis, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Stetten im Remstal II, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Friedemann Schwarz, auf der Pfarrstelle Ost in Trossingen, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. August 2004 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben im Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen“ zugeordnet ist, ernannt. Mit Wirkung vom 1. November 2004 wird er mit der Versehung der Pfarrstelle Engelsbrand, Dek. Neuenbürg, beauftragt.
- Pfarrer z. A. Ulrich Zwißler, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle III in Holzgerlingen, Dek. Böblingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2004 beurlaubt.
- Pfarrer Richard Autenrieth, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Margarete Kaiser-Autenrieth, auf der Pfarrstelle Uhlbach, Dek. Bad Cannstatt, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Stammheim, Dek. Calw, ernannt.
- Pfarrer z. A. Clemens Betzner, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Biberach mit Dienstauftrag in Laupheim, Dek. Biberach, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Laupheim, Dek. Biberach, ernannt.
- Pfarrer z. A. Clemens Grauer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Frauenzimmern-Eibensbach, Dek. Brackenheim, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Ulrich Hägele, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Neuenstein, Dek. Öhringen, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Ulrich Harst, beauftragt mit der Versehung der Klinikpfarrstelle Markgröningen, Dek. Ditzingen und mit einem Dienstauftrag an der Diakonischen Bezirksstelle in Ludwigsburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Meimsheim, Dek. Brackenheim, ernannt.
- Pfarrer z. A. Andreas Heid, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Sielmingen, Dek. Bernhausen, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Tuningen, Dek. Tuttlingen, ernannt.
- Pfarrerin Margarete Kaiser-Autenrieth, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Richard Autenrieth, auf der Pfarrstelle Uhlbach, Dek. Bad Cannstatt, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Stammheim, Dek. Calw, ernannt.
- Pfarrer Dr. Thomas Schlag, auf der Pfarrstelle „Jugend und Arbeitswelt“ bei der Evang. Akademie Bad Boll, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2004 beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Dr. Martin Weeber, beurlaubt zur Übernahme einer Assistentenstelle bei der Universität Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den

ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Eckenweiler, Dek. Tübingen, ernannt.

- Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 2004 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit einem hauptamtlichen Unterrichtsamt (50 %) ernannt:
- Pfarrerin Dr. Karin Grau an der Gewerblichen Schule (Carl-Schaefer-Schule) in Ludwigsburg;
- Pfarrerin Heidi Hafner an der Gewerblichen Schule in Tuttlingen.
- Der Landesbischof hat Pfarrer Dr. Stefan Strohm am Karls-Gymnasium in Stuttgart antragsgemäß mit Ablauf des Schuljahres 2003/2004 (31. Juli 2004) in den Ruhestand versetzt.
- Der Landesbischof hat Religionspädagogin Ulrike Apitz in Stuttgart mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2004

- Pfarrer Holger Stähle, auf der Pfarrstelle West an der Nikolaikirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Jugendpfarrstelle Heilbronn, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Juli 2004

- Pfarrerin Charlotte Sander, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Hans Jörg Dieter, auf der Pfarrstelle Mühlhausen, Dek. Bad Cannstatt, auf die Pfarrstelle Stuttgart I-Punkt (Projektstelle), Dek. Stuttgart;
- Pfarrerin Dorothea Schwarz, auf der Pfarrstelle Ost in Riedlingen, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle II in Gerstetten, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Gerhard Schwarz, auf der Pfarrstelle West in Riedlingen, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle I in Gerstetten, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Michael Wacker, auf der Pfarrstelle Züttlingen, Dek. Neuenstadt a. K., auf die Pfarrstelle Hessigheim, Dek. Besigheim;

mit Wirkung vom 1. August 2004

- Pfarrer Wolfgang Adelhelm, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Waldenbuch“, Dek. Böblingen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Waldenbuch, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. September 2004

- Pfarrer Dr. Jörg Bauer, auf der Pfarrstelle Ost an der Gustav-Werner-Kirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle an der Martinskirche in Oberesslingen, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Hans-Joachim Baumann, auf der Pfarrstelle Böhlingen, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Neckarhausen, Dek. Nürtingen;
- Pfarrer Friedemann Kley, auf der Pfarrstelle I in Großbottwar, Dek. Marbach am Neckar, auf die Pfarrstelle Marschalkenzimmern, Dek. Sulz/Neckar;
- Pfarrer Holger Layer, auf der Pfarrstelle Goldburghausen, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Ishofen, Dek. Schwäbisch Hall;
- Pfarrerin Eva Schury, auf der Pfarrstelle II an der Markuskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Mitte an der Pauluskirche in Bietigheim-Buch, Dek. Besigheim;
- Pfarrer Heinz-Joachim Stark, auf der Pfarrstelle II an der Pauluskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Süd in Rottweil, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrer Joachim Stricker, auf der Pfarrstelle II beim Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg im Fachbereich Amt für missionarische Dienste, auf die Pfarrstelle Knittlingen, Dek. Mühlacker;
- Pfarrerin Ursula Wilhelm, auf der Pfarrstelle Nord an der Johanneskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Birkach, Dek. Degerloch;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2004

- Pfarrerin Helga Hansis, beauftragt mit dem Dienstauftrag „Seelsorge an Seelsorgern“ und mit „pfarramtlichen Diensten und Vertretungsaufgaben“ im Kirchenbezirk Reutlingen.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 29. Mai 2004 Pfarrer i. R. Walter Abele, früher auf der Pfarrstelle I in Sondelfingen, Dek. Reutlingen.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon 0711 2149-0

Herstellung: Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)